

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 11.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

alle Angaben in EUR –

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag ein schließlich Nachträgen festgesetzt auf

im Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	266.766.630		50.000.000	216.766.630
ordentliche Aufwendungen	264.392.860		50.000.000	214.392.860
außerordentliche Erträge	155.000			155.000
außerordentliche Aufwendungen	0			0

im Finanzhaushalt

die Einzahlungen	266.126.820		50.000.000	216.126.820
die Auszahlungen	264.625.000		50.000.000	214.625.000

davon bei den:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	260.713.380		50.000.000	210.713.380
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	255.831.680		50.000.000	205.831.680
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.413.440			5.413.440
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.258.440			5.258.440
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.534.880			3.534.880
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0			0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf 22 v. H. der für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert.

Luckenwalde, den 11.12.2017

Wehlan
Landrätin